

Informationen zur Corona-Bekämpfungsverordnung für Schleswig-Holstein vom 11.1.2022

Die Verordnung in Kraft vom 12.1.2022, sie tritt mit Ablauf des 8. Februar 2022 außer Kraft.

Diese Verordnung ersetzt die bisherige Verordnung vom 15.12.2021 und ihre Änderungen.

Nachzulesen ist sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekaempfungsVO.html

Allgemein:

Aufgrund der hohen Infektionszahlen mit dem Corona-Virus in Schleswig-Holstein hat die Landesregierung von Schleswig-Holstein die Corona-Regeln verschärft. Der Landtag hat am Montag die Epidemische Notlage für Schleswig-Holstein ausgerufen, damit können schärfere Maßnahmen umgesetzt werden:

- Diskotheiken werden geschlossen.
- In der Gastronomie gilt 2G Plus und eine Sperrstunde von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr früh.
- In Innenräumen gilt generell eine verschärfte Maskenpflicht. Singen ist in geschlossenen Räumen nur unter Maske erlaubt (auch Chorproben), Blasmusik gar nicht (nur im Freien).
- Auch in Gottesdiensten, Andachten und Trauerfeiern gilt nun die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen.
- Wer Sport treiben will, muss 2G Plus erfüllen.
- Mitarbeitende in Kitas, die geimpft oder genesen sind und im Kontakt zu Kindern arbeiten, müssen dreimal pro Woche getestet werden.

Im Einzelnen:

§5 Veranstaltungen

Die Obergrenze für Teilnehmer bei Sitzveranstaltungen, bei denen die Gäste überwiegend auf ihren Plätzen sitzen (Theater, Konzert etc.), wurde auf 500 in geschlossenen Räumen abgesenkt.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben alle Teilnehmenden durchgängig einen medizinischen Mund-Nasenschutz zu tragen. Im Freien gilt dies, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen. Ausgenommen hiervon ist die jeweils vortragende Person.

In geschlossenen Räumen ist Singen nur unter einer Maske erlaubt. Ausgenommen sind hier Situationen, in denen Menschen beruflich singen sowie Prüfungssituationen. Aber: Laien-Chorsänger*innen müssen während der Proben und ggf. bei Darbietungen Maske tragen. In geschlossenen Räumen ist der Einsatz von Blasinstrumenten untersagt.

In geschlossenen Räumen sind Tanzveranstaltungen nicht erlaubt. Nicht davon betroffen sind Tanzdarbietungen.

Es gilt (wie schon zuvor) 2G, beruflich notwendigerweise anwesende Mitarbeitende dürfen nach 3 G mit negativem Test und Maske teilnehmen.

§7 Gaststätten

In Gaststätten gilt die 2G+ Regel - Gäste müssen geimpft oder genesen sein und einen zertifizierten negativen Coronatest nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Wer eine Auffrischung erhalten hat (Booster), benötigt keinen Test.

Speisen und Getränke dürfen nur auf festen Sitzplätzen verzehrt werden.

Gaststätten (mit Ausnahme von Autobahnraststätten) müssen zwischen 23 Uhr und 5 Uhr schließen, allerdings ist Außer-Haus-Verkauf in der Zeit möglich.

Diskotheiken müssen schließen.

Im Einzelhandel ist eine Maskenpflicht auch für beschäftigte verbindlich - auch dort, wo Plexiglaswände abschirmen.

§11 im Sport gilt nun ebenfalls die 2G Plus Regel, wobei Personen mit Booster keinen Test benötigen.

§12a Außerschulische Bildungsangebote richten sich an den Regeln für Veranstaltungen aus. Hier herrscht in Innenräumen ebenfalls Maskenpflicht. Ausnahmen gibt es nur, wenn der Bildungszeck dem entgegensteht.

§13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

In Gottesdiensten und Andachten in geschlossenen Räumen müssen nun durchgängig medizinische Mund-Nasenbedeckung getragen werden, außer von der jeweils vortragenden Person. Dies gilt auch, wenn nur wenige Personen im Raum sind: Gemeindegesang ist generell nur mit Maske möglich.

Weiterhin gilt: Gottesdienste und Trauerfeiern sind ohne Zutrittsbeschränkung möglich. Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Alle müssen Maske tragen. Zwischen den Sitzplätzen von Personen verschiedener Haushalte muss ein Abstand eingehalten werden (Schachbrettmuster). Es darf nur die Hälfte der vorhandenen Sitzkapazität genutzt werden.

Werden jedoch Zugangsbeschränkungen nach 2G erhoben und kontrolliert, dürfen alle Plätze belegt werden und die Abstände zwischen den Haushalten entfallen. Alle müssen - außer der jeweils vortragenden Person - Maske tragen.

§16a KITA

KITA - Beschäftigte, die regelmäßig Kontakt zu Kinder haben, müssen ab dem 17. Januar 2022, auch wenn sie geimpft oder genesen sind, mindestens dreimal wöchentlich auf das Corona-Virus getestet werden. Beschäftigte, die bereits geboostert sind, werden nur anlass- und symptombezogen getestet.

Kiel, den 12.1.2022 gez. Claudia Bruweleit, LKBSH